

## **Finanzrichtlinie für AHV-Ausgleichskassen unter Anwendung der Regelungen der Genfer Mutterschaftsversicherung**

### **3.2 Formular «Daten für das Jahr ..... bezüglich der AHV-Ausgleichskasse .....**»

#### **Allgemeines**

Das Formular «*Daten für das Jahr ..... bezüglich der AHV-Ausgleichskasse .....*» hat zum Ziel, die Anwendung des Genfer Gesetzes über die Mutterschaftsversicherung und der geltenden Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung zu bestätigen. Gleichzeitig soll es die Rechnungslegungsdaten der Kassen einheitlich präsentieren, was zur Erstellung der konsolidierten Jahresrechnung der Mutterschaftsversicherung notwendig ist. Das Formular enthält Informationen über die Anwendung des Genfer Gesetzes über die Mutterschaftsversicherung und die geltenden Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung sowie Daten zur Bilanz und Betriebsrechnung der Mutterschaftsversicherung.

Diese Daten müssen aus der Buchhaltung des AHV-Ausgleichsfonds stammen und mit den Elementen übereinstimmen, die zur Erstellung des statutarischen Abschlusses des AHV-Ausgleichsfonds verwendet und von der Revisionsstelle geprüft wurden. Diese wird gegebenenfalls die erforderlichen Umgruppierungen vornehmen.

Es ist möglich, dass einige der im Formular genannten Rubriken nicht zutreffend sind. In diesem Fall trägt die AHV-Ausgleichskasse in der entsprechenden Zeile «0» ein.

Vielmehr steht es der AHV-Ausgleichskasse offen, das Formular durch Angabe anderer Rubriken zu vervollständigen, wenn dies für das richtige Verständnis der jährlichen Daten von Nutzen ist.

#### **A. Einzelheiten zu den Informationen über die Anwendung des Genfer Gesetzes über die Mutterschaftsversicherung und die geltenden Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung**

##### **1. Genfer Gesetz**

Die Kasse muss bestätigen, dass sie den Beitragssatz gemäss Art. 2, Abs. 2 und 3 der Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Versicherung bei Mutterschaft und Adoption (RAMat, j 5 07.01) anwendet, oder im umgekehrten Fall den von ihr angewandten Beitragssatz angeben.

##### **2. Geltende Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung**

Die Kasse muss bestätigen, dass sie die diesbezüglichen Bestimmungen des AHVG anwendet:

- Verzugs- und Vergütungszinsen
- Arbeitgeberkontrollen
- Schadensersatz

## B. Erläuterungen zu Bilanz- und Betriebsrechnungsposten

### 1. Bilanzposten

#### Kontokorrent des Ausgleichsfonds

Der Saldo dieses Kontos muss dem/den Saldo(s) entsprechen, der/die gemäss der/den letzten periodischen Meldung(en) mit dem Ausgleichsfonds abzurechnen ist/sind.

#### Vorschuss für Leistungsauszahlungen

Beträge, die vom Fonds als Vorauszahlungen für Leistungen **überwiesen** werden, sind unter dieser Rubrik getrennt vom Kontokorrentkonto des Ausgleichsfonds auszuweisen.

In der Finanzrichtlinie unter Ziffer 3.3 «Geldverkehr» wird das Prinzip der temporären Vorauszahlung für Leistungen näher erläutert.

#### Forderungen von Beitragspflichtigen und Begünstigten/leistungsberechtigte Kreditoren

Nur Kassen, die sich für den **Ausgleich** der Mutterschaftsversicherung **auf der Grundlage der Einnahmen und Ausgaben** entschieden haben, sind verpflichtet, diese Rubrik zu dokumentieren und den Kontostand per 31. Dezember des Berichtsjahres der folgenden Konten entsprechend der Buchhaltung auszuweisen:

- Kontokorrent Beitragspflichtige (Beiträge) – Nettosaldo Debitoren/Kreditoren
- Kontokorrent Beitragspflichtige (Schadenersatzforderungen)
- Zulagen, die von den Begünstigten zurückgegeben werden müssen
- Schadenersatzforderungen (Gegenkonto)
- Nichtzustellbare Auszahlungen (Zulagen)
- Saldo Leistungsberechtigte (AF/AN fällig).

### 2. Betriebskonto

Ausnahmslos **alle Elemente**, die ausschliesslich mit der Genfer Mutterschaftsversicherung zusammenhängen, müssen gemäss den auf dem Formular angegebenen Rubriken (nach Art) klassifiziert und dem kantonalen Ausgleichsfonds gemeldet werden.

Die Darstellung der Daten in der Jahresbetriebsrechnung ist identisch mit derjenigen der periodischen Aufstellung. Somit muss die Ergänzung der periodischen Abrechnungen den Beträgen entsprechen, die in der jährlichen Betriebsabrechnung ausgewiesen werden.

## C. Einreichung des Formulars

Das Formular ist in dieser Form obligatorisch und muss von der AHV-Ausgleichskasse ausgefüllt, datiert und unterschrieben an die Revisionsstelle weitergeleitet werden.

Das Formular muss bis am **30. Juni des folgenden Jahres** eingereicht werden.

<u>Inkrafttreten:</u> 1.1.2009	<u>Stand am:</u> 8.2.2021 (gültig ab Revision des Geschäftsjahres 2021)
<u>Verteilung:</u> Durchführungsorgane und Revisionsstellen der Genfer Mutterschaftsversicherung	<u>Dokumentenhistorie:</u>